

# Absenzenreglement Version 1.1 (gültig ab 1.05.2017)

## A; Grundsatz

Die Schule ist regelmässig und pünktlich zu besuchen. Sie darf nicht ohne zwingenden Grund versäumt werden.

## B; Absenzen

1. Als Entschuldigungsgründe gelten beispielsweise:
  - Krankheit, Unfall und Arzt-/ Zahnarztbesuch
  - Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
  - Schwere Erkrankung, Todesfall und Bestattung von Familienangehörigen, Verwandten oder nahen Bezugspersonen
  - Bedeutsame religiöse Anlässe
  - Besuche von anerkannten Beratungsstellen und/oder kantonalen und kommunalen Behörden, unter Vorweisung der Terminbestätigung.
2. In erster Linie persönlich motivierte Absenzen wie beispielsweise Freizeitaktivitäten, Ausflüge, Ferienreisen und dergleichen gelten nicht als stichhaltig begründet. Eine Ausnahme dazu bilden die maximal zwei frei wählbaren Urlaubstage (siehe Regelung Pkt. C, Ziff. 3, Jokertage).
3. Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Wiedereintritt in die Schule ist unaufgefordert eine schriftliche Entschuldigung mitzubringen.
4. Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Klassenlehrperson zu Händen der Schulleitung von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.
5. Für die Anerkennung von Absenzen ist die Schulleitung zuständig.

## C; Urlaub

1. Als Urlaubsgründe gelten beispielsweise (Aufzählung nicht vollständig):
  - Wichtige familiäre Ereignisse (z.b. Hochzeit in der Familie usw.)
  - Aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen oder künstlerischen, kulturellen oder wissenschaftlichen Anlässen
  - Einsatz bei ehrenamtlicher Tätigkeit
  - Auslandsaufenthalt oder Schüleraustausch.
  - Besuch von Schnupperlehren
2. Urlaub kann von der Schulträgerschaft bis zu insgesamt 15 Schultagen pro Schuljahr gewährt werden (siehe Regelung Pkt. C, Ziff. 3, Jokertage). Bevor Urlaub gewährt wird, müssen die Jokertage bezogen werden. Davon ausgenommen sind Schnuppertage /-lehren.
3. Die Erziehungsberechtigten können pro Schuljahr bis zu insgesamt 4 halbe Tage respektive 2 ganze Tage als Jokertage frei festlegen und bedürfen keines Urlaubsgesuchs. Jokertage dürfen nicht zur Verlängerung der Sommerferien benützt werden.

In der ersten und letzten Schulwochen des Schuljahres dürfen keine Jokertage bezogen werden. Für den Bezug von Jokertagen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Klassenlehrperson mindestens 3 Schultage vor dem Ereignis. Nichtbezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

4. Die Klassenlehrperson ist befugt, 1 Urlaubstag zu bewilligen.
5. Die Schulleitung ist befugt, die weiteren, max. 15 Urlaubstage zu bewilligen. Im Zweifelsfall kann die Schulleitung das Gesuch der Schulkommission bzw. dem Schulrat unterbreiten.
6. Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen und Schuldyspensationen (Freistellungen für regelmässige Abwesenheiten vom Unterricht) ist das Schulinspektorat zuständig. Gesuche sind mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Begründung dem Schulinspektorat einzureichen.
7. Für den ersten und letzten Tag des Schuljahres werden in der Regel keine Urlaubsgesuche bewilligt.
8. Über die Urlaubstage wird ein Absenzenheft geführt. Der Religionsunterricht gilt als Schulzeit.
9. Urlaubsgesuche müssen mindestens eine Schulwoche (5 Arbeitstage) vor Beginn desurlaubes eingereicht sein.
10. Die Urlaubsgesuche sind bei der Klassenlehrperson einzureichen.

#### D; Aufarbeitung des versäumten Schulstoffs

Für die Aufarbeitung des durch die Beurlaubung versäumten Schulstoffes sind die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte verantwortlich.

#### E; Verfahren bei Zuwiderhandlungen

Erziehungsberechtigte, welche ihr Kind nicht regelmässig zur Schule schicken oder ohne Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können gemäss kantonalem Schulgesetz Art. 68 und Art. 96 mit Bussen bis zu CHF 5'000.- bestraft werden. Die Klassenlehrpersonen sind verpflichtet, unerlaubte Absenzen der Schulkommission bzw. dem Schulrat zu melden.

#### F; Schlussbestimmung

Rechtliche Grundlage:

- Schulgesetz des Kantons GR
- Schulverordnung des Kantons GR
- Weisungen Absenzwesen und Dispensation vom Unterricht des EKUD

Dieses Reglement wurde von der Schulkommission und dem Schulrat am 24. September 2013 erlassen und tritt rückwirkend auf den 1.08.2013 in Kraft.

1. Überarbeitung (Version 1.1) am 22.11.2016, ab 01.05.2017 in Kraft  
Ersetzt alle bisher gültigen Urlaubs- resp. Absenzenreglemente.

**Schulkommission Maienfeld / Schulrat Kreisschule Maienfeld**